

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes; Durchführung von Abschiebungen hier: Verfahrensweise bei Jugendhilfeeinrichtungen

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 11. März 2021

Im Zusammenhang mit der geplanten Abschiebung eines ausreisepflichtigen Minderjährigen oder Heranwachsenden ist, sofern dies nicht bereits aktenkundig ist, durch die Ausländerbehörde zu prüfen, ob die/der Minderjährige bzw. Heranwachsende in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe nach SGB VIII wohnt. Heranwachsender ist entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz, wer 18 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Da im Rahmen der Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII im Ausnahmefall auch junge Volljährige zwischen 21 und 27 Jahren weiter in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sein können, ist auch in diesen Fällen eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.

Im Zweifelsfällen ist das Jugendamt zu beteiligen.

Liegen einer Ausländerbehörde Hinweise auf einen Aufenthalt des Abzuschiebenden in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe nach SGB VIII vor (wie betreute Wohngruppen, betreutes Einzelwohnen, Kinder- und Jugendheime) sind Abschiebungen des Betroffenen grundsätzlich unzulässig. Dies gilt nicht, sofern sich der Betroffene in teilstationären oder sonstigen, offenen Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe befindet (wie Tagesgruppen oder Jugendfreizeitstätten).

Stellt sich im Einzelfall erst im Vollzug der Abschiebung heraus, dass es sich um eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung handelt, ist die Maßnahme unverzüglich abzubrechen.

Ausgenommen von der Regelung sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, die ausgewiesen worden sind oder bei denen ein schwerwiegendes oder besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG vorliegt.